

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

# Lexikon des Deutschen Strafrechts

Ⓩ nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuch

zusammengestellt und herausgegeben von

**Dr. M. Stenglein,** Reichsgerichtsrat a. D.

**Schlusslieferung soeben erschienen.** Zur Fortsetzung expediert! Noch ausstehende Kontinuationsangaben bitte ich schleunigst mitzuteilen. Damit ist das Werk **jetzt komplett.** Zwei Bände (122 $\frac{1}{2}$  Bogen gr. Lex.-8<sup>o</sup>) broschiert 32 M.; in zwei hocheleg. Halbfranzbänden 37 M. ord. Zum Zwecke der leichteren Anschaffung kann das Werk auch ferner noch in Lieferungen bezogen werden, wenn ausdrücklich so bestellt.

Diese bedeutendste Arbeit des bekannten Verfassers ist von der Juristenwelt mit einstimmigem Beifall aufgenommen worden. Ich beschränke mich, auf untenstehende Auszüge der Kritiken hinzuweisen, und mache nur besonders darauf aufmerksam, dass dieses Hand- und Nachschlagewerk weit über den Rahmen eines Werkes für Kriminalisten von Fach hinausgeht. Der Absatz ist in den verschiedensten Kreisen zu suchen, und zwar sowohl bei dem gesamten Juristenstand des In- und Auslandes, vornehmlich bei den Richtern für ihren persönlichen Gebrauch und bei Anwälten, als auch bei allen Regierungs-, Magistrats-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden und -Beamten, endlich aber auch bei allen denjenigen, die sich über die Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtshofes in Strafsachen orientieren müssen, und für welche die amtlichen Sammlungen zu kostspielig sind, schliesslich auch bei allen Bibliotheken, Politikern, Gesellschaften, Genossenschaften, Handelskammern, Banken etc.

Nachdem das Werk jetzt vollständig vorliegt, wird es seiner Bestimmung, als Hand- und Nachschlagebuch für alle diese zu dienen, erst recht gerecht werden, und der Umfang und Preis des Werkes Ihnen Gelegenheit bieten, über Ihren ständigen Kundenkreis hinaus sich für dieses hervorragende Unternehmen zu interessieren.

Auch vermöge seines eleganten Einbandes ist es ganz besonders auch zu Geschenken geeignet; ich bitte es daher bei jedem solchen Anlass vorzulegen und speziell zu Weihnachtsgeschenken für junge und alte Juristen zu empfehlen.

Prospekte mit Textproben in beliebiger Zahl gratis.

## Auszug aus den Urteilen:

Der Präsident des höchsten preussischen Strafgerichtes, **Groschuff**, Berlin: „Ein grossartiges Werk! Es erleichtert die Einsicht in die Entscheidungen des Reichsgerichts so erheblich, dass dadurch die Rechtsprechung des Reichsgerichts Gemeingut aller praktischen Kriminalisten wird . . .“

**Deutscher Reichsanzeiger:** „Das Werk bildet eine sehr erwünschte Ergänzung der Kommentare zum Strafgesetzbuch und wird den Praktiker mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts genauer vertraut machen, als es diese Kommentare und die kostspieligen offiziellen Sammlungen vermögen.“

**Hamburger Nachrichten:** „Das Werk entspricht in eminentester Weise dem Bedürfnis der an der Strafrechtspflege beteiligten Kreise.“

**Badische Rechtspraxis:** „Eine strafrechtliche Autorität und ein erfahrener Praktiker wie Stenglein gewährleistet ohne weiteres eine klassische Ausführung des vortrefflichen Gedankens.“

**Vossische Zeitung:** „Das Werk ist ein ausserordentlich übersichtliches und praktisches Hand- und Nachschlagebuch für den täglichen Gebrauch und bestens geeignet, die umfangreichen und kostspieligen Sammlungen zu ersetzen.“

**Juristische Monatsschrift:** „Das ausserordentliche Werk eines der ersten Kenner und Praktiker des Strafrechts ist auch ausserordentlicher Anerkennung und Verbreitung würdig; es ist ein mustergiltiges Hand- und Nachschlagebuch grossen Stils. Die Umsicht, Gründlichkeit und wissenschaftliche Tiefe der Darstellung sind zu bewundern.“

**Breslauer Zeitung:** „Ein gewaltiges Unternehmen, das in der Rechtswissenschaft und Praxis der Zukunft eine bedeutende Rolle spielen wird.“

**Kölnische Zeitung:** „Ein Werk, das sicher in der strafrechtlichen Praxis bald allgemein als ständiges Nachschlagebuch benutzt werden wird.“